

Das Eckige muss runder werden: Die „Fünf Forderungen“ des BWE-LV BW an fünf Jahre Landesregierung 2021-2026

Pressemitteilung, 26.04.2021

Grüne/CDU sagen: „Baden-Württemberg wird Klimaschutzland“

Die Windenergiebranche sagt: „Dann lasst mich endlich aufs Spielfeld!“

Grüne/CDU machen Klimaschutz zur zentralen Aufgabe der neuen Landesregierung. Die Windenergiebranche in Baden-Württemberg begrüßt zurückhaltend optimistisch die im Sondierungsergebnis vereinbarten Ziele und (Sofort-) Maßnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die an die Zielsetzungen der grünen Landesregierung der Anfangszeit anknüpfen. **Klimaschutz ist eine runde Sache – die Rahmenbedingungen sind jedoch eckig und sperrig**, der Schiri tendenziell parteiisch und von Fair Play haben die Gegner wenig gehört.

Die Windenergie droht in Baden-Württemberg in die zweite Liga abzustiegen. Das Problem: Die Akteure der Windenergie bekommen wenig Spielfelder und regelmäßig gelbe und rote Karten ausgeteilt, holen sich blutige Nasen von unfairen Gegnern, müssen in Genehmigungsverfahren kräftezehrend in der dritten Verlängerung spielen, und gute Windenergiestandorte sitzen auf der Reservebank. Dabei ist Klimaschutz ein Wettlauf gegen die Zeit!

Mit der Bundespolitik hat das wenig zu tun. Die Ursachen sind landespolitisch hausgemacht. Wir fordern die neue Landesregierung daher auf, unverzüglich alle notwendigen Hebel in Bewegung zu setzen, um den baden-württembergischen Beitrag zum 1,5 Grad-Ziel zu leisten. Es ist möglich! Aber NUR, wenn Politik, Verwaltung und Wirtschaft mit vereinten Kräften an einem Strang ziehen!

Ziele zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels in Baden-Württemberg:

- **18 Gigawattstunden Strom aus heimischer Windenergie im Jahr 2030**
(entspricht dem Bedarf von fünf Millionen Haushalten)
- **Bis 2026: 500 neue Windenergieanlagen bzw. 2500 Megawatt**
- **Bis 2030: 1000 neue Windenergieanlagen bzw. 5500 Megawatt**

Mit den „Fünf Forderungen“ stellt der BWE-Landesverband Baden-Württemberg (BWE-LV BW) konstruktiv Maßnahmen vor, die aus Sicht der Praxis in den kommenden fünf Jahren grün-schwarzer Landesregierung bis 2026 zwingend erforderlich sind, um die ambitionierten Ausbauziele für Windenergie zu erreichen. Denn: **das Eckige muss runder werden!**

Forderungen für fünf Jahre grün-schwarzer Landesregierung bis 2026:



Gez. Julia Wolf
Vorsitzende
im Namen des Landesvorstands

Anhang

Anlage: Ausführlicher Ziel- und Maßnahmenkatalog, 3 Seiten

Ansprechpartnerin:

Sandra Majer
Leiterin Landesgeschäftsstelle

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
Meitnerstraße 1
70563 Stuttgart

T +49 711 7870-322
s.majer@wind-energie.de

Ausführlicher Ziel- und Maßnahmenkatalog

Die nachfolgenden Maßnahmenpakete stellen detailliert die erforderlichen Teilmaßnahmen und -schritte im Zeitverlauf bis 2026 dar. Nur so ist unseres Erachtens die politische Zielsetzung zum Windenergieausbau erreichbar.

Maßnahmenpaket Flächenausweisung und Flächenvergabe

Flächenausweisung

- **Rechtssichere Ausweisung von zwei Prozent der Landesfläche ausschließlich für Windenergienutzung.**
 - **Teilmaßnahme 1: Forcierter Abschluss der in Aufstellung befindlichen, zum großen Teil seit Jahren stagnierenden Teilfortschreibungen der Flächennutzungspläne** für Windenergie nach Aktualisierung der Prüfkulisse auf Basis des Windatlas 2019 sowie unter Berücksichtigung des Flächenziels. **Die Landespolitik muss mit Nachdruck die zielgerichtete Durchführung der Planungsverfahren einfordern, auch wenn sie keine Weisungsbefugnis gegenüber den Kommunen hat.** Dies muss unverzüglich in das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) aufgenommen werden, bis das geplante Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) mit ebendieser Flächenzielsetzung in Kraft tritt.
 - **Teilmaßnahme 2: Möglichkeit der Ausweisung von Weißflächen.**
- **Konkrete Flächenziele für alle Regionen und Kommunen**, vor allem in den windhöffigen Regionen.
 - Weitergehende Maßnahmenvorschläge: Bei Bedarf Festlegung einer Incentivierung bei Erfüllung und/ oder Sanktionierung bei Nichterfüllung oder unnötiger Verzögerung; Flächennutzungspläne, die das vom Land für die Region/ den Landkreis festgelegte Flächenziel nicht erfüllen, dürfen in einem BImSchG-Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Rechtliche Zulässigkeit ist zu prüfen und gegebenenfalls zu schaffen.
- **Individuell bewertete und standortspezifische Festlegung von Abständen** zwischen Windenergieflächen und Siedlungen in Regional- und Flächennutzungsplänen; pauschale Abstandsregelungen nicht zielführend.
- **Aufhebung von Alt- Flächennutzungspläne:** Das Land muss die Möglichkeit schaffen, dass es selbst oder die Landratsämter bestehende, oft mehr als zehn Jahre alte Flächennutzungspläne aufheben oder ignorieren können, welche die Windenergie verhindern
- Die **Windenergieplanung in Grünzügen** muss nach Einzelfallprüfung erlaubt sein.
- Wenn Prüfflächen von Regional- oder Flächennutzungsplänen in **Landschaftsschutzgebieten** liegen, soll das genehmigende Landratsamt nicht eigenständig eine Befreiung ablehnen können, wie es bisher häufig geschah. Hier muss das Land seine bestehenden Erlasse, die genau hierfür die Möglichkeit eröffnen, durchsetzen. Dies betrifft Genehmigungsverfahren nach BImSchG für Windparks sowie Regionalplan- und Flächennutzungsplanverfahren.
- Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für Kommunen, in Abstimmung mit den Landratsämtern Konzentrationszonen für Windparks **projektbezogen beschleunigt auszuweisen**. Die vorrangige Zulässigkeit von Windenergie im Außenbereich muss beibehalten werden.
- **Prämie für Landkreise/ Regionen, die bereits früh Windenergie ermöglicht haben** und für Bestandsparks keine Beteiligung nach § 36k EEG 2021, erhalten

Flächenvergabe

- Wenn landeseigene Flächen für die Windenergie in Raumordnungsplänen oder Flächennutzungsplänen ausgewiesen sind, müssen diese binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des jeweiligen Planungsrechts an einen Vorhabenträger vergeben worden sein.
- **Das Land, insbesondere Forst Baden-Württemberg (ForstBW),** muss eigenständig und unabhängig von einer kommunalen Zustimmung beziehungsweise der rechtskräftigen Flächenausweisung für die Windenergie geeignete Flächen ausschreiben und vergeben
- **Bis 2026: Ausschreibung und Vergabe landeseigener (Forst-) Flächen mit Potenzial für mindestens 200 Windenergieanlagen** der Klasse fünf bis sechs Megawatt. Das entspricht circa 50 Ausschreibungen bis 2026 beziehungsweise **10 Ausschreibungen pro Jahr (2022-2026)**
 - **Teilmaßnahme 1: Aufbau eines Wind-Teams bei ForstBW** bis Ende 2021, das mindestens an die Mitarbeiterzahl aus den Jahren 2012-2015 anknüpft; Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen ForstBW und Regionen/ Kommunen.
 - **Teilmaßnahme 2: Deutliche Verschärfung der einzureichenden Unterlagen,** um sowohl auf Bewerberseite als auch auf Landesseite Ressourcen zu schonen. So wird die Prüfung der Angebote binnen 2 Wochen möglich. Einmalige, grundsätzliche Eignungsbewertung eines Bewerbers alle zwei bis drei Jahre wäre ausreichend. Aufwändige Voruntersuchungen im Angebotsdokument mit bis zu 100 Seiten Umfang je Bewerber sind volkswirtschaftliche Ressourcenverschwendung und bieten dem Land keinen Mehrwert.
 - **Teilmaßnahme 3: Der Muster-Gestattungsvertrag** des Landes muss zwingend erforderliche Anforderungen der Betreiber besser berücksichtigen und maßvolle Forderungen stellen (zum Beispiel sind im Gesamtkontext der Landesziele Hiebsunreifeentschädigungen bei Windenergie im Staatsforst nicht nachvollziehbar).
- **Überarbeitung der Kriterien für die Vergabe** von landeseigenen Flächen mit mehr Gewicht auf lokaler Akzeptanz, regionalen Betreibern, et cetera. Das weitere „Hochschaukeln“ der Pachtangebote sollte auch in Hinblick auf die Marktüblichkeit sowie die zwingend höher ausfallenden Gebote bei den EEG-Ausschreibungen (deren Kosten letztendlich die Bürger:innen als Privatverbraucher tragen) verhindert werden.
- Analyse der Gründe, weshalb zum Teil vergebene Staatsforstflächen und sonstige Flächen nicht weiterverfolgt wurden. Identifikation der Hemmnisse und anschließende Offensive, diese auszuräumen, wo möglich.

Maßnahmenpaket Genehmigungsverfahren

- **Bis 2022: Zügiger Abschluss der aktuell laufenden Genehmigungsverfahren** für Windenergieanlagen. Sicherstellung, dass Fristen gemäß 9. BImSchV eingehalten werden; aktive Unterstützung der unteren Behörden und Rückendeckung für die Entscheidung der Landratsämter durch die höheren Behörden, zum Beispiel beim Ersatz ausbleibender Stellungnahmen von Fachbehörden oder Ausnahmegenehmigungen; Eindämmung der Willkür bei der (mitunter rechtswidrigen) Versagung des gemeindlichen Einvernehmens beziehungsweise beherzter Ersatz des gemeindlichen Einvernehmens, wenn offensichtlich kein Widerspruch zwischen Vorhaben und kommunaler Planung besteht/ bestehen könnte.
- **Bis 2023: Anpassung der personellen und technischen Ausstattung der Genehmigungsbehörden,** um die signifikant steigende Anzahl der Genehmigungsverfahren fristgerecht und gleichzeitig in der gebotenen Qualität zu bearbeiten; sieh hierzu auch die in der 9. BImSchV vorgesehenen Projektmanager:innen.

- **Bis Ende 2022: Neue Rahmenvorgaben für beschleunigte, rechtssichere Genehmigungsverfahren** von Windenergieprojekten durch enge Zusammenarbeit von Landratsämtern, Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).
- „Einsatz auf Bundesebene für eine Straffung der Rechtsmittelverfahren für alle Windenergieanlagen auf nur noch eine gerichtliche Instanz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“ (Quelle: Sondierungsergebnis 3.4.2021) – weitgehend umgesetzt.
- Die **Landespolitik muss mit Nachdruck die zielgerichtete Durchführung der Genehmigungsverfahren einfordern** und unverhältnismäßige Verzögerungen transparent machen.

Maßnahmenpaket Artenschutz

- Allgemein: bei der Abwägung zwischen Natur- und Artenschutz einerseits und Klimaschutz andererseits sind die **Belange des Klimaschutzes künftig stärker zu gewichten**. Beim Artenschutz muss es prioritär um den Schutz von Populationen, nicht um den Schutz von Individuen gehen.
- **Unverzügliche Fortsetzung des Prozesses zur Überarbeitung der LUBW-Hinweisepapiere zum Artenschutz** (durch die Facharbeitsgruppe „Windkraft und Artenschutz“) unter Leitung einer neutralen, professionellen Moderation und mit ernsthaft stärkerer Umsetzung von Sachargumenten der Windenergiebranche. Das von der Landesregierung ausgegebene Ziel einer Vereinfachung, Beschleunigung und höheren Rechtssicherheit von Gutachten und Genehmigungsverfahren muss zügig umgesetzt werden.
- Die Landesregierung muss sich - auch in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern - dafür einsetzen, eine bessere Balance und **intelligentere Lösungen für die Abwägung zwischen Windenergie und Artenschutz** zu finden. Bundeseinheitliche Vorgaben wie eine Festlegung der Prüf- und Bewertungsmaßstäbe für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder bei einzelgeprüfter Erforderlichkeit Signifikanzkriteriums könnten dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Diese sollen nach landesspezifischer Prüfung jedoch nur dann auf Landesebene übernommen werden, wenn sie den Ausbau der Windenergie nicht behindern und dies, sofern artenschutzrechtlich vertretbar. Auch die Nutzung technischer Detektionsverfahren zur Verringerung des Tötungsrisikos von windenergiesensiblen Vogelarten muss nach einer in Einzelfallprüfung ermittelten Erforderlichkeit möglich sein.
- Der Schutz des **Auerhuhns** muss in vergleichbarer Weise geregelt werden wie bei den sonstigen Tierarten. **Der präventive Ausschluss großflächiger, häufig sehr windhöffiger Gebiete des (Hoch-)Schwarzwalds muss ein Ende haben.**

Maßnahmenpaket Repowering von Bestandsanlagen

- **Regionale Repoweringkonzepte**, in denen mindestens 400 Bestandsanlagen nach Ende des EEG-Vergütungszeitraums durch Anlagen am selben Standort oder in räumlicher Nähe (circa zehn Kilometer Umkreis) mit bevorzugter Flächenausweisung ersetzt werden.
- **Genehmigungsverfahren für Repowering-Projekte in bestimmten Belangen erleichtern**, um bewährte Windstandorte ohne Verzögerung zu nutzen.; insbesondere die Berücksichtigung des Gewöhnungseffekts der Tierwelt nach 20 Jahren des Betriebs der Bestandsanlagen, zum Beispiel Untersuchungen, ob sich der Betrieb der Windenergieanlagen negativ auf den Fledermausbestand ausgewirkt hat oder nicht.
- Verankerung der landesweiten Repoweringziele im IEKK, bis das geplante KSG ebendiese Ziele festschreibt.